

Geschäftsnummer:  
2 S 16/10  
3 C 344/08  
Amtsgericht Bühl



704027  
Verkündet am  
15. Oktober 2010

[redacted] JAng.e  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Landgericht Baden-Baden**  
2. Zivilkammer  
**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[redacted]  
[redacted]

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]  
[redacted]

**gegen**

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

- Beklagter / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]

**wegen Schadensersatzes**

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Baden-Baden auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 2010 unter Mitwirkung von

Vizepräsident des Landgerichts [redacted]

Richter am Landgericht [redacted]

Richter am Landgericht [redacted]

für **Recht** erkannt:

I.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Bühl - 3 C 344/08 - vom 29.01.2010 im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.190,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.07.2008 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 216,58 € zu zahlen.

2.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

III.

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

IV.

Die Kosten des ersten Rechtszugs trägt die Klägerin zu 11/20, die Beklagte zu 9/20. Von den Kosten der Berufungsinstanz werden der Klägerin 7/20, der Beklagte 13/20 auferlegt.

V.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

VI.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe

### I.

Die Klägerin macht gegen die Beklagte vorliegend restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallgeschehen geltend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen.

Das sachverständig beratene Amtsgericht hat der Klage lediglich zum Teil stattgegeben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Über die bereits vorgerichtlich entrichteten Zahlungen hinaus sei die unstreitig zu 100% haftende Beklagte verpflichtet, der Klägerin weiteren Schadensersatz in Höhe von 640,00 € zu leisten. In dieser Höhe habe sie der Klägerin nämlich restliche Reparaturkosten zu erstatten, während ein merkantiler Minderwert nicht in Ansatz zu bringen sei.

Der kraftfahrzeugtechnische Sachverständige [REDACTED] habe den Wert der von der Klägerin in Eigenregie veranlassten Teilreparatur ihres Fahrzeuges auf 3.500,00 bis 4.000,00 € veranschlagt. Damit lägen die konkreten Reparaturkosten zwar über dem Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 2.310,00 €, sie erreichten jedoch nicht den Wiederbeschaffungswert des Unfallwagens in Höhe von 4.200,00 €, weshalb von einer grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit auszugehen sei. Unter Zugrundelegung der vorbezeichneten Ausführungen des Sachverständigen sei der konkrete Aufwand der Klägerin für die erfolgte Teilreparatur ihres Wagens auf 3.600,00 € zu schätzen. Hiervon sei indes wegen der nicht fachgerechten Ausführung der Reparaturmaßnahmen ein Minderwert in Abzug zu bringen. Eine entsprechende Anrechnung zu Lasten der Klägerin sei im Hinblick auf das Bereicherungsverbot angezeigt. Den Darlegungen des Sachverständigen zufolge sei die durchgeführte Instandsetzung nämlich qualitative Mängel auf, was zu einer Werteinbuße in der Größenordnung von 500,00 € bis 800,00 € führe. Eingedenk dessen sei der diesbezügliche Minderwert auf 650,00 € zu veranschlagen, weshalb sich der erstattungsfähige Reparaturwert auf 2.950,00 € (= 3.600,00 € - 650,00 €) belaufe. Nach Abzug des bereits vorgerichtlich regulierten Wiederbeschaffungsaufwands in Höhe von

2.310,00 € stehe der Klägerin mithin eine Restforderung in Höhe von 640,00 € (= 2.950,00 € - 2.310,00 €) zu.

Die von der Klägerin weiterhin erstrebte Zuerkennung einer merkantilen Wertminderung scheitere bereits daran, dass der veranschlagte Minderwert den Ausführungen des Sachverständigen zufolge nicht unfallbedingt, sondern auf die unfachmännische Instandsetzung zurückzuführen sei.

Darüber hinaus könne die Klägerin restliche vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 159,34 € von der Beklagten ersetzt verlangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Urteilsbegründung wird auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Die Klägerin hat die erstinstanzliche Entscheidung, soweit sie für sie nachteilig war, nur partiell angefochten. Mit ihrem Rechtsmittel erstrebt sie eine Verurteilung der Beklagten zur Zahlung zusätzlicher 1200,00 € samt restlicher vorgerichtlicher Anwaltskosten.

Sie ist der Ansicht, dass ihr die Beklagte - was die restlichen Reparaturkosten anbelangt - über die bereits erstinstanzlich zuerkannten 640,00 € hinaus weitere 550,00 € (insgesamt somit 1190,00 €) zu erstatten habe. Auszugehen sei insoweit von der Schätzung des Sachverständigen [REDACTED], der den konkreten Wert der von ihr in Eigenregie vollzogenen Reparatur ihres Fahrzeuges mit mindestens 3.500,00 € in Ansatz gebracht habe. Vom Amtsgericht sei hingegen verkannt worden, dass für einen in Abzug zu bringenden Minderwert kein Raum bleibe.

Ferner sei ihr eine unfallbedingte merkantile Minderung zuzubilligen, wobei sie sich - abweichend von ihrem ursprünglichen Begehren - mit der amtsgerichtlich vorgenommenen Schätzung in Höhe von 650,00 € begnüge.

Unter Berücksichtigung der beiden vorbezeichneten, jeweils zu ihren Gunsten abzuändernden Positionen sei die Beklagte des Weiteren verpflichtet, ihr - über den bereits erstinstanzlich zuerkannten Betrag hinaus - restliche außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von weiteren 114,48 € zu erstatten.

Die Klägerin beantragt:

Unter Abänderung des am 29.01.2010 verkündeten Urteiles des Amtsgerichtes Bühl - 3 C 344/08 - wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere 1.200,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.07.2008 sowie weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 114,48 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Mit ihrer eigenen Berufung verfolgt die Beklagte ihr erstinstanzliches Ziel einer Klagabweisung weiter. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen an:

Das Amtsgericht habe verkannt, dass vorliegend nur Raum für eine - von ihr bereits vorgerichtlich vollzogene - Abrechnung auf Totalschadensbasis bleibe. Es komme nicht darauf an, in welchem Umfang die Klägerin ihr beschädigtes Fahrzeug wieder habe instandsetzen lassen. Entscheidend sei allein, dass die Kosten für eine fachgerechte Reparatur gemäß dem von der Klägerin selbst vorgerichtlich eingeholten Parteigutachten des Sachverständigen [REDACTED] ca. 370 % über dem Wiederbeschaffungswert lägen. Für den Fall, dass die Berufungskammer dem abweichenden Ansatz in der amtsgerichtlichen Entscheidung beipflichte, müsse sich die Klägerin unter Berücksichtigung des Bereicherungsverbotes aber auf jeden Fall einen entsprechenden Minderwert anrechnen lassen. Der Klägerin stehe schließlich das Fahrzeug und damit auch der darin liegende Restwert in Höhe von 1890,00 € zur Verfügung, weshalb sie bei Zuerkennung von - über den Wiederbeschaffungsaufwand hinausreichenden - restlichen Reparaturkosten aus dem Unfall sogar einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen würde.

Die Zubilligung eines merkantilen Minderwerts komme im Übrigen schon wegen der hohen Laufleistung und des beträchtlichen Alters des geschädigten Wagens nicht in Betracht.

Die Beklagte beantragt:

Auf die Berufung wird das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil, soweit ihrem geltend gemachten Zahlungsbegehren entsprochen worden war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätzen nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und zum Teil begründet (vgl. A). Hingegen bleibt die Berufung der Beklagten in der Sache ohne Erfolg (vgl. B).

A) Die Berufung der Klägerin

Die Klage ist zulässig und zum Teil auch begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte gemäß §§ 3 a PfIVG, 115 VVG i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 249 BGB ein restlicher Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 1.190,00 € zu (vgl. 1.). Ferner ist ihr die Beklagte zum Ersatz weiterer außergerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 216,58 € verpflichtet (vgl. 2.).

1.

Was die restlichen Reparaturkosten anbelangt, kann die Klägerin von der Beklagten über die bereits erstinstanzlich zuerkannten 640,00 € hinaus die Zahlung weiterer 550,00 € verlangen (vgl. a). Hingegen hat das Amtsgericht der Klägerin zu Recht die Zubilligung einer merkantilen Minderung versagt (vgl. b).

a)

Entgegen der Annahme der Beklagten muss sich die Klägerin nicht mit der Erstattung des Wiederbeschaffungsaufwandes in Höhe von 2.310,00 € (Wiederbeschaffungswert in Höhe von 4.200,00 € abzüglich des Restwert in Höhe von 1890,00 €) begnügen. Dabei ist unerheblich, dass für einen - vorliegend ohnehin nicht begehrten - Ersatz des Reparaturaufwandes bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges bereits deshalb kein Raum bleibt, weil unstreitig die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Totalschadens vorlagen. Denn auch bei einem wirtschaftlichen Totalschaden ist der Geschädigte grundsätzlich nicht daran gehindert, die von ihm getätigten, summenmäßig über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegenden Aufwendungen für eine Teilreparatur geltend zu machen, wenn er dadurch das Fahrzeug in einen verkehrssicheren Zustand versetzt und dieses zumindest über eine Zeitspanne von 6 Monaten hinweg nutzt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Eine Einschränkung gilt nur insoweit, als der konkrete Wert der Reparaturleistung den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen darf (vgl. BGH NJW 2005, 1110; NJW 2009, 1340). Auch diesem Erfordernis ist indes Genüge getan. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die vom Ansatz her zutreffenden Ausführungen der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen werden.

Gemessen daran belaufen sich die erstattungsfähigen Reparaturkosten der Klägerin auf 3.500,00 €. Der kraftfahrzeugtechnische Sachverständige [REDACTED] hat in seinem schriftlichen Gutachten hervorgehoben, dass der objektive Wert der von der Klägerin in Eigenregie veranlassten Reparatur unter Berücksichtigung der benötigten Ersatzteile und der verrichteten Arbeitsleistung auf 3.500,00 € bis 4.000,00 € (brutto) zu veranschlagen sei. Einen über die Mindestschätzung des Sachverständigen hinausgehenden Wertansatz verfolgt die Klägerin in der Berufungsinstanz nicht mehr, weshalb sich Erwägungen zu einer etwaigen höheren Schätzung nach § 287 ZPO erübrigen.

Eine weitere Ermäßigung dieses Wertes ist nicht veranlasst. Entgegen der Ansicht der Beklagten lassen sich aus dem Bereicherungsverbot keine abweichenden Schlüsse ziehen. Denn die Klägerin erlangt bei einer Erstattung der den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigenden Aufwendungen für die Instandsetzung keinen Vermögensvorteil, vielmehr wird lediglich der von ihr erlittene wirtschaftliche Nachteil ausgeglichen. Zwar hat der Sachverständige - anlässlich seiner Ausführungen im Zusammenhang mit der Frage einer etwaigen merkantilen Minderung - die Einschätzung abgegeben, aufgrund der nicht fachgerechten Ausführung der Reparatur sei ein Minderwert von 500 bis 800,00 € zu veranschlagen. Darauf kommt es jedoch bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Reparaturkosten nicht an. Maßgebend ist allein, welche Aufwendungen für die Klägerin objektiv erforderlich waren, um die konkrete Teilreparatur - mit welcher das Fahrzeug in einen verkehrssicheren Zustand versetzt wurde - bewerkstelligen zu lassen. Der vom Sachverständigen in Ansatz gebrachte Minderwert wegen der - nach den Maßstäben des Karosseriehandwerks - nicht ordnungsgemäßen Instandsetzung des Unfallschadens ermäßigte gerade nicht den spezifischen Wiederherstellungsaufwand der Klägerin, sondern er würde sich nur dann realisieren, wenn diese das Unfallfahrzeug veräußerte. Gerade weil die von ihr getätigten Aufwendungen unterhalb des Wiederbeschaffungswertes liegen und sich im Falle einer etwaigen Veräußerung des Wagens nur ein entsprechend verminderter Erlös erzielen ließe, verbietet sich aber die Annahme einer der Klägerin zuteil gewordenen Bereicherung.

Der Einwand der Beklagten, eine Besserstellung der Klägerin liege darin, dass ihr der Restwert weiterhin zur Verfügung stehe, verfängt schon deshalb nicht, weil jene - wie gerade dargelegt - im Falle einer Veräußerung ihres Fahrzeugs ihre Nutzungsmöglichkeit verlöre und nur einen den Restwert mit einschließenden Erlös erzielen würde, der hinter ihren getätigten Investitionen für die teilweise Instandsetzung des Wagens zurückbliebe.

b)

Dagegen kam die Zubilligung einer merkantilen Minderung aus zwei Gründen nicht in Betracht, und zwar unabhängig von dem erheblichen Alter sowie der hohen Laufleistung des Unfallwagens: Zum einen fehlt es bereits an der rechtlichen Eingangsvoraussetzung für einen zu veranschlagenden merkantilen Minderwert. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 2005, 277), handelt es sich dabei um eine Minderung des



Verkaufswerts, die trotz vollständiger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums - vor allem wegen des Verdachts verborgener Schäden - eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Nach den von der Klägerin nicht angegriffenen Feststellungen des Sachverständigen kann jedoch von einer fachgerechten Instandsetzung der Unfallschäden gerade nicht ausgegangen werden. Zum anderen hat das sachverständig beratene Amtsgericht zutreffend hervorgehoben, dass bei einer ordnungsgemäßen Reparatur am Fahrzeug der Klägerin ohnehin kein Minderwert verblieben wäre (I, 205).

2.

Ferner steht der Klägerin gegen die Beklagte - über die bereits erstinstanzlich zuerkannten 159,34 € hinaus - ein Anspruch auf Erstattung weiterer vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 57,24 €, insgesamt somit in Höhe von 216,58 €, zu. Dies ergibt sich aus folgender Berechnung:

a)

Zugrundelegen war ein Gegenstandswert in Höhe von 5.512,06 €, der sich aus folgenden Einzelpositionen zusammensetzt:

-	Fahrzeugschaden	3.500,00 €
-	Unkostenpauschale	25,00 €
-	Mietwagenkosten	136,66 €
-	Sachverständigenkosten	547,40 €
-	Nutzungsausfall	450,00 €
-	verauslagte Praxisgebühr	10,00 €
-	Zuzahlung zur Krankengymnastik	38,00 €
-	Zuzahlung zu Hilfsmittel	5,00 €
-	Schmerzensgeld	<u>800,00 €</u>
	Gegenstandswert:	5.512,06 €

b)

Die noch erstattungsfähigen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten betragen insgesamt noch 216,58 €, wie sich der nachfolgenden Übersicht entnehmen lässt.

1,3 Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG, Ziff. 2300 VV aus 5.512,06 €	439,40 €
1,5 Einigungsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG, Ziffer 1000 VV aus 800,00 €	97,50 €
Auslagen gemäß § 2 RVG, Ziffer 7022 VV	<u>20,00 €</u>
	556,90 €
19 % Mehrwertsteuer	<u>105,81 €</u>
Zwischensumme:	662,71 €
abzüglich vorgerichtlich erstatteter	- <u>446,13 €</u>
Restsumme:	216,58 €

3.

Die zuerkannten Zinsen ergeben sich §§ 288 Abs. 1, 286 BGB.

B) Die Berufung der Beklagten

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, aber unbegründet.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen.

C)

Die Kostenentscheidung folgt den §§ 97, 92 Abs. 1 ZPO.

D)

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

E)

Gründe für eine Zulassung der Revision i.S.d. § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.